

Verfahrensvorschlag zu dem Berichts Antrag
„Schutzlücken schließen - Frauen besser vor Gewalt schützen“
(Drucksache 20/1453)
von Abgeordneten der SPD und der FDP

Gemäß dem Antrag von Abgeordneten der SPD und der FDP „Schutzlücken schließen - Frauen besser vor Gewalt schützen“ soll die Landesregierung aufgefordert werden, in einem strukturierten Prozess die Tötungs- und schweren Sexualdelikte, sowie Delikte der schweren Körperverletzung jeweils im Kontext von Partnerschaftsgewalt seit dem Jahr 2018 aufzuarbeiten und dem Landtag über die Ergebnisse im ersten Quartal 2024 schriftlich zu berichten.

Die Landesregierung versteht den Antrag als Beitrag zur strukturellen Aufarbeitung von partnerschaftlicher Gewalt in Schleswig-Holstein. In seiner jetzigen Form ist der Berichts Antrag aus Sicht der Landesregierung noch ungenau gefasst, sodass der Berichtsumfang klärungsbedürftig ist.

Zudem ist zu beachten, dass sich sowohl auf Bundes- als auch Landesebene ressortübergreifende Arbeitsgruppen mit dem Themenfeld des Berichts Antrages bereits eingehend beschäftigt und sich mit der Identifizierung von Schutzlücken und möglichen Handlungsbedarfen bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen auseinandergesetzt haben.

Zu nennen sei hier die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“, die in ihrem Abschlussbericht auf folgenden Themenkomplexe eingeht. Auf Landesebene wurden in der sogenannten „AG 35 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ Handlungsempfehlungen erarbeitet und unter der Herausgeberschaft des Landespräventionsrates im April 2022 veröffentlicht. Zudem sind im Fachaustausch Hochrisikomanagement die relevanten fachlichen staatlichen und nicht-staatlichen Akteure vereint, die intensiv an der strukturellen Fortentwicklung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein beteiligt sind.

Auch ist zu beachten, dass der Umfang des Antrages zum jetzigen Zeitpunkt so erheblich erscheint, dass ohne eine weitere Konkretisierung auf bestimmte Untersuchungsziele der Einsatz nicht kalkulierbarer personeller Ressourcen zur Aktenzusammenstellung und Auswertung erforderlich werden könnten.

Vor diesem Hintergrund wird folgender **Verfahrensvorschlag** unterbreitet:

Die Aufgabenstellung der Antragsstellenden für die Landesregierung wird im Ergebnis mithilfe einer wissenschaftlichen Forschungsstelle erfüllt.

1. In einem ersten Schritt wird in einer vorlaufenden Auswertung anhand vorhandener veröffentlichter Studien eine Fokussierung auf mögliche Schwachpunkte bei:

- Kommunikationswegen und -umfang,
- Interventionsmöglichkeiten und
- Tatkonstellationen

durchgeführt.

Die Inhalte der vorlaufenden Auswertung sollen auch durch Einbeziehung der bereits in diesem Feld etablierten, interdisziplinären Gremien bzw. deren Arbeitsergebnissen erarbeitet werden, namentlich dem Landespräventionsrat, die AG 35 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und dem Fachaustausch Hochrisikomanagement. Diese Gremien sollen daher an und durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von MIKWS, MJG und MSJFSIG zur Erarbeitung dieser Vorstudie beteiligt werden.

Ziel ist, dass diese erste Auswertung im 2. Quartal 2024 vorliegt.

2. In einem zweiten Schritt wird auf Basis der vorlaufenden Auswertung durch die Landesregierung (MIKWS und MJG) ein Vorschlag für den quantitativen und qualitativen Umfang der wissenschaftlichen Untersuchung der schleswig-holsteinischen Fälle erarbeitet werden, auch um möglichst zielgenau die für einen weiteren Erkenntnisgewinn geeigneten Verfahren zu ermitteln (bspw. Fokus auf bestimmte Deliktsarten).

Die Kriminologische Forschungsstelle des LKA wird bei der Festlegung der Parameter für eine Ausschreibung und Auswahl des Auftragnehmers beraten.

3. Im dritten Schritt wird die Landesregierung (MIKWS und MJG) den erarbeiteten und aufgrund identifizierter Themenfelder priorisierten Vorschlag für die Vergabe der Untersuchung im Innen- und Rechtsausschuss vorstellen.

Der Innen- und Rechtsausschuss soll den Vorschlag für die Vergabe der Untersuchung insbesondere hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes billigen.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die vorlaufende Auswertung dem Innen- und Rechtsausschuss präsentiert werden.

4. Sodann soll das Vergabeverfahren für die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie begonnen werden.

Hierbei sollen die Kosten für die Erstellung der wissenschaftlichen Untersuchung einen Betrag von 100.000 EUR nicht überschreiten. Das MJG und das MIKWS beabsichtigen, die Kosten hälftig zu tragen. Der Zeitraum der Untersuchung soll nicht mehr als 12 Monate dauern.